

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2021

Betriebs-Berater International

3.11.2021 | 67. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Dr. Stephan Wilske

Ausschluss von EU-Mitgliedstaaten: Möglich, sinnvoll, wünschenswert?

AUFSÄTZE

Naila Kreidler und **Dr. Manuela Martin**

Das US-Summary Judgment als Instrument zur Prozessbeschleunigung in den USA | 701

Tilman Koops und **Moritz Nickel**

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung der Schiedsvereinbarung | 711

LÄNDERREPORTE

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 721

Markus Schlueter

Länderreport Thailand | 725

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Zustellung von Mahnbescheiden an nicht angetroffene Schuldner – Abgrenzung der Anwendungsbereiche von EuGVVO und BeweisVO | 729

EuGH: Anwendbarkeit des LuGÜ II auch bei Wegzug des Beklagten in die Schweiz erst nach Vertragsschluss | 731

EuGH: Bescheid zur Feststellung eines unterlassenen Übernahmeangebots – keine Bindungswirkung des Bescheids gegenüber Dritten im getrennt nachfolgenden Sanktionsverfahren | 735

EuGH: Unbefristete Lizenzierung eines Computerprogramms als Warenverkauf i. S. d. Handelsvertreter-Richtlinie | 741

EuGH: Kopftuchverbot am Arbeitsplatz – Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Beweislast | 756

EuGH: EU-Vorschriften zu befristeten Arbeitsverträgen – Anwendungsvorrang vor nationalem Verfassungsrecht | 765

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Entstehung der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens | 774

terung schon kollisionsrechtlich vermieden werden kann. Eine solche ist zu befürchten, wenn sich die Einbeziehung Dritter in den Vertrag und in die Schiedsvereinbarung nach unterschiedlichen Rechtsordnungen richtet.

Dieser Grund spricht dafür, die Schiedsvereinbarung auch objektiv an das Vertragsstatut anzuknüpfen. Dem steht jedoch die eindeutige Regel des Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ entgegen, die eine objektive Anknüpfung an den Schiedsort vorsieht.

Das aus dem englischen Kollisionsrecht stammende *validation principle*, nach dem schon auf Anknüpfungsebene berücksichtigt werden soll, ob die Schiedsvereinbarung nach dem gewählten Recht wirksam wäre, sollte u.E. nicht in das deutsche Recht übertragen werden. Gegen das *validation principle* spricht maßgeblich, dass es die materiell-rechtliche Wirksamkeitsprüfung faktisch auf den Wortlaut der Schiedsvereinbarung reduziert und somit in nicht zu rechtfertigender Weise verkürzt.



abgeschlossen.

Tilman Koops

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Florian Faust (Bucerius Law School), Referendar am Hanseatischen Oberlandesgericht. Nach seinem ersten Staatsexamen hat er ein Studium des englischen Rechts mit einem BA in Jurisprudence an der University of Oxford.



vor dem Abschluss.

Moritz Nickel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Matthias Jacobs (Bucerius Law School), Referendar am Hanseatischen Oberlandesgericht und Doktorand von Prof. Dr. Karsten Thorn (Bucerius Law School). Seine Dissertation zu einem schiedsrechtlichen Thema steht kurz vor dem Abschluss.

Länderreporte

Sebastian Wiendieck, Rechtsanwalt, und Peter Stark, Rechtsanwalt, beide Schanghai

Länderreport VR China

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Auch im zweiten Jahr der Covid-19-Pandemie ist China wirtschaftlich gut aufgestellt. Im Gegensatz zu 2020 wird im Jahr 2021 mit einem Wirtschaftswachstum von 8%–9% gerechnet. Mit Blick auf die Pandemie verfolgt China weiterhin eine Null-Covid-Strategie. Dies bedeutet, dass bei Feststellung einer Infektion das Wohnviertel des Betroffenen, aber auch dessen Arbeitsplatz abgeschottet wird. Dies führte bereits und führt auch weiterhin zu oftmals weltweit spürbaren Auswirkungen, bspw. wenn Containerhäfen gesperrt werden (z.B. Yantian, Ningbo). Zudem ist es für viele Geschäftsleute, aber auch ausländische Manager, Ingenieure usw. nach wie vor sehr schwierig, in das Land einzureisen. Selbst innerchinesische Reisen sind betroffen, bspw. durch die Pflicht, bei Reisen in bestimmte Städte oder Provinzen einen negativen Covid-Test vorzulegen. Aber auch Quarantäne-Maßnahmen sind möglich.

Neben der weiteren Bekämpfung der Pandemie war und ist das Jahr 2021 geprägt von einschneidenden regulatorischen Maßnahmen. Beispielhaft sei hier nur die Strafe für den Tech-Konzern Alibaba wegen wettbewerbswidriger Praktiken, aber auch die Eingriffe in private Unternehmen für Bildungsangebote und Schülernachhilfe genannt. Insbesondere im Bereich der Social Media muss mit – auch kurzfristigen – weiteren regulatorischen Eingriffen gerechnet werden, wie

z. B. die kürzlich erlassene Limitierung von Spielzeiten für Minderjährige bei Online-Spielen.

II. Rechtsgebiete

1. Datenschutz

Gerade im Hinblick auf Social Media, Online-Shopping, Online-Spiele und alle weiteren Dienstleistungen, die über das Internet angeboten werden, hat China bereits in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gesetzen und Regelungen erlassen. Im Jahr 2021 wird der regulatorische Rahmen um die hervorzuhebenden Gesetze zur Datensicherheit (Datensicherheitsgesetz) sowie um das Gesetz zum Schutz persönlicher Informationen erweitert.

Das Datensicherheitsgesetz trat zum 1. 9. 2021 in Kraft. Es ergänzt das bereits im Jahr 2017 in Kraft getretene Cybersecurity Law und spezifiziert Anforderungen an die Datenerhebung, Datenverarbeitung sowie den Ort der Speicherung von Daten. Hauptziel des Gesetzes ist es, die Weitergabe von Daten, insbesondere solche, die die nationale Sicherheit oder persönliche Daten chinesischer Bürger betreffen, zu regulieren. Das Gesetz konkretisiert die Anforderungen an die grenzüberschreitende Datenübertragung speziell für die Betreiber von kritischen Informationsinfrastrukturen und schreibt ein Genehmigungserfordernis für die grenzüberschreitende Datenüber-

tragung auf Anforderung ausländischer Gerichte oder sonstiger Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden vor. Weiterhin sieht das Gesetz verschärfte Bestimmungen für (inländische) Datenhandelsplattformen vor, bspw. die Verifizierung der rechtlich ordnungsgemäß erhobenen Daten, der beteiligten Parteien sowie Aufbewahrungspflichten für getätigte Transaktionen. Bei Verstößen können nach dem Gesetz erhebliche Sanktionen (insbesondere Geldstrafen) drohen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das Gesetz vorsieht, dass Personen, die keine elektronischen Hilfsmittel (z.B. Smartphone) nutzen oder nutzen können, nicht von der Teilhabe am öffentlichen Leben ausgeschlossen oder behindert werden dürfen. Im Klartext heißt das, dass z.B. Einkaufszentren Möglichkeiten zum Besuch anbieten müssen, auch wenn kein elektronischer Health Code vorgezeigt werden kann (der elektronische Health Code wurde im Zuge der Pandemie-Bekämpfung eingeführt und muss in aller Regel bei Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen [Einkaufszentren, Bürogebäude, Krankenhäuser, kulturelle Einrichtungen, öffentlicher Nahverkehr usw.] vorgezeigt werden), oder dass Restaurants weiterhin eine physische Speisekarte vorhalten und die Bezahlung mit Bargeld anbieten müssen.

Bereits im Oktober 2020 wurde der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz persönlicher Informationen veröffentlicht. Nach mehreren Änderungen ist das Gesetz zum 1. 11. 2021 in Kraft getreten. Inhaltlich übernimmt das Gesetz einen großen Teil der Bestimmungen des Standards GB/T 35273–2017 (*Information Security Technology Personal Information Security Specification*), der allerdings kein zwingender Standard war. Das Gesetz gilt gleichermaßen für Unternehmen wie Privatpersonen, die persönliche Daten von Personen innerhalb Chinas erheben. Das Gesetz hat unter bestimmten Umständen extraterritoriale Wirkung, das heißt, es gilt auch für die Erhebung von persönlichen Daten in China von außerhalb. Dies dürfte insbesondere Online-Händler betreffen, aber womöglich auch internationale Unternehmen, die die Daten auch ihrer chinesischen Mitarbeiter zentral speichern. Das Gesetz sieht eine extraterritoriale Anwendbarkeit unter folgenden Umständen vor:

- (1) Zurverfügungstellung von Dienstleistungen oder Produkten für Personen in China,
- (2) die weitere Analyse personenbezogener Daten sowie
- (3) als typischer Auffangtatbestand „weitere Umstände“, die in anderen Gesetzen und Bestimmungen geregelt sind.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sieht das Gesetz mehrere Grundsätze vor, die u.a. eine ordnungsgemäße Datenerhebung erfordern (also keine durch irreführende, betrügerische, erzwungene oder ähnlich illegale Maßnahmen erfolgte Erhebung). Weiterhin zu nennen ist ein klarer und vernünftiger Zweck für die Datenverarbeitung, die Erhebung nur der für den Zweck absolut erforderlichen Daten sowie schließlich die Offenlegung des Zwecks und des Umfangs der Datenverarbeitung. Datenverarbeiter sind angehalten, Unrichtigkeiten oder Fehler umgehend zu berichtigen, um die Einschränkung von Rechten oder Freiheiten der betroffenen Person nicht zu beeinträchtigen. Das Gesetz sieht ferner vor, dass vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist, dass der Datenverarbeiter seine Daten, eine Kontaktnummer,

den Zweck der Datenerhebung und -verwendung sowie auch die Rechte der Person zur Einsicht, Änderung und Löschung der Daten bereitstellt. Daneben enthält das Gesetz weitere Regelungen für die Verarbeitung von besonders sensiblen persönlichen Informationen, für den grenzüberschreitenden Transfer persönlicher Daten, über die Durchführung von Risikoprüfungen, die Rechte von betroffenen Personen, Maßnahmen bei Datenlecks/Datenpannen und schließlich auch Strafvorschriften.

2. Gesetze im Bereich Lebensmittel (Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelverschwendung)

Bereits die dritte Überarbeitung seit Erlass im Jahr 2009 erfuhr das Lebensmittelsicherheitsgesetz, welche am 29. 4. 2021 in Kraft trat. Ziel der Anpassungen ist es insbesondere, die Sicherheit von Lebensmitteln weiter zu verbessern und damit die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung zu schützen. Das Gesetz ist mit vermehrten Kontrollen verbunden, da es auch in der jüngeren Vergangenheit immer wieder zu Verstößen kam. Die Gesetzesnovelle verschärft insbesondere die Voraussetzungen für den Betrieb von lebensmittelverarbeitenden Betrieben, den Verkauf solcher Produkte, schließlich auch für gastronomische Betriebe. Hierfür ist nunmehr grundsätzlich eine Genehmigung einzuholen. Genehmigungsfrei bleibt der Verkauf von (sofort) essbaren Lebensmitteln wie frisches Obst und Gemüse und vorverpackte Lebensmittel derselben Kategorie. Für Letztere besteht jedoch eine Anzeigepflicht bei der lokal zuständigen Behörde. Weiterhin verschärft die Novelle die Anforderungen an Lebensmittelhändler insbesondere in Bezug auf die Lagerung, die Bestandskontrolle, die Kontrolle von Haltbarkeitsdaten und die Aussortierung verdorbener Lebensmittel. Die Novelle verpflichtet betroffene Hersteller und Verkäufer zudem, unsichere Lebensmittel und Lebensmittelprodukte zurückzurufen und die Produktion einzustellen, bis die Ursache behoben ist. Ein Produktionsstopp bzw. Rückruf ist insbesondere angezeigt, wenn die hergestellten Produkte nicht den Standards entsprechen oder wenn Anzeichen bestehen, dass die Produkte die menschliche Gesundheit gefährden können. Dies ist verbunden mit umfangreichen Informationspflichten über den Rückruf zum einen gegenüber der Öffentlichkeit und andererseits gegenüber den zuständigen Behörden. Des Weiteren betrifft die Gesetzesnovelle auch den Import von Lebensmitteln und Lebensmittelprodukten. Ausländische Produzenten und ebenso die importierenden (Handels-)Gesellschaften müssen sicherstellen, dass die Produkte den Anforderungen des Gesetzes auch in Bezug auf Zusatzstoffe, entsprechen. Labels müssen alle Inhaltsstoffe anzeigen (was allerdings nicht neu ist, aber wiederholt wird). Zubereitungsanweisungen müssen verständlich sein, so dass eine fehlerhafte Zubereitung nicht zu Schäden führt.

Ebenfalls am 29. 4. 2021 trat das Gesetz zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung (*Anti-food Waste Law*) in Kraft. Das Gesetz hat zum Ziel, die Sicherheit der Ernährung der Bevölkerung zu gewährleisten sowie eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Lebensmittel umfassen hierbei nicht nur Esswaren, sondern auch Getränke. Der Begriff der „Lebensmittelverschwendung“ bezieht sich auf eine nicht „sachgerechte“ Verwendung von genussfähigen Lebensmitteln, wozu auch ein Verzicht oder eine Verringerung der verfügbaren Menge oder

eine Verschlechterung der Qualität einzelner Lebensmittel aufgrund übergroßer Nachfrage gehören. Das Gesetz richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an die einzelnen Bürger. Für Unternehmen bedeutet dies z.B., dass Catering-Dienstleister Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung ergreifen (z. B. eine genauere Kalkulation beim Einkauf von Produkten für das Buffet); Online-Plattformen im Bereich Food-Delivery ebenso wie die Anbieter von Buffets sollen ihre Kunden darauf hinweisen, nicht übermäßig, sondern in angemessenen Portionen zu bestellen; Reiseveranstalter und Hotels sind angehalten, ihre Gäste „anzuleiten“, sich auf eine „zivilisierte und gesunde Weise“ zu ernähren. Im Ergebnis zielen die Maßnahmen darauf ab, bspw. an Buffets eine gewisse Mäßigung der Gäste zu erreichen. Konkret könnte das Gesetz erhebliche Einschränkungen für oder sogar das Ende von „All you can eat“-Buffets bedeuten. Verkäufer von Lebensmitteln, z. B. Supermärkte und Einkaufszentren, sind angehalten, das Management der vertriebenen Lebensmittel mit Blick auf das Haltbarkeitsdatum zu verbessern und sicherzustellen, dass die Haltbarkeit täglich kontrolliert wird. Das Gesetz wird sich auch auf die Bildungsbehörden und den Social Media-Sektor auswirken. Bildungsbehörden sind angehalten, Schülern, Studenten und Auszubildenden eine „korrekte Vorstellung“ des Lebensmittelkonsums beizubringen. Social Media-Anbietern ist es untersagt, Videos oder andere Beiträge zu veröffentlichen oder durch Nutzer verbreiten zu lassen, die Lebensmittelverschwendung darstellen. Dazu können Videos von Esswettbewerben ebenso wie Videos von „Buffet-Plünderungen“ oder andere Darstellungen von Verschwendung oder dem unsachgemäßen Umgang mit Lebensmitteln gehören. Personen, aber auch Organisationen können Fälle von Lebensmittelverschwendung bei den zuständigen Behörden anzeigen, welche verpflichtet sind, diese umgehend nachzugehen.

3. Anti-Sanktionengesetz

Am 10. 6. 2021 wurde das sog. Anti-Sanktionen-Gesetz verkündet, welches auch unmittelbar in Kraft trat. Das Gesetz ist mit lediglich 16 Artikeln sehr kurz. Nach der Gesetzesbegründung dient es dazu, die Souveränität, die Sicherheit und die Entwicklungsinteressen des Staates zu schützen und die legitimen Rechte und Interessen der chinesischen Bürger und Organisationen zu wahren. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass neben den eigentlichen Akteuren (Politiker, Wirtschaftsführer) auch deren Familienangehörige in eine Sanktionsliste aufgenommen werden können. Weiterhin können leitende Führungskräfte, aber auch selbstständige Organisationen, an denen betroffene Personen beteiligt oder in denen sie engagiert sind, sanktioniert werden. Die gesetzliche Regelung ist sehr weit ausgestaltet und sieht eine Vielzahl von Sanktionen vor. Diese reichen von der Ablehnung der Erteilung eines Visums für die Einreise, der Verweigerung der Einreise trotz vorhandenem Visum, der Annullierung eines Visums bis hin zur Ausweisung. In schwereren Fällen kann auch das Vermögen innerhalb Chinas der betroffenen Personen beschlagnahmt und auch eingezogen werden. Zudem kann untersagt oder eingeschränkt werden, mit chinesischen Unternehmen oder Einzelpersonen weiterhin Geschäfte zu tätigen. Wie üblich, behält sich das Gesetz weitere Maßnahmen für nicht weiter spezifizierte Fälle vor. Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass chinesische Organisationen und auch Einzelpersonen gegen sog. diskriminierende Maßnahmen, die die legitimen Rechte und Interessen dieser Organi-

sation oder der Person verletzen, Klage vor dem örtlichen Volksgericht erheben und auch Unterlassung der Handlung sowie Schadensersatz verlangen können. Derzeit erscheint das Gesetz eher symbolischer Natur, wurde jedoch bereits angewandt gegen mindestens sieben US-amerikanische Politiker und Personen. Daher bleibt abzuwarten, wie sich die Konkretisierung und Anwendung des Gesetzes in Zukunft entwickelt.

4. Gesetz über die Verschärfung von Import- und Exportkontrollen

Das Gesetz über die Kontrolle von Im- und Export von Gütern wurde seit seinem Inkrafttreten zum fünften Mal geändert. Die neuesten Änderungen sind zum 29. 4. 2021 in Kraft getreten. Die Anpassung des Gesetzes verfolgt das Ziel, die Kontrolle von Im- und Exporten zu verbessern sowie eine reibungslosere Abwicklung des Außenhandels zu fördern. Die Gesetzesänderungen betreffen zunächst die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung. Zudem konkretisiert die Gesetzesänderung die Anforderungen an Produkte für Im- und Exportgüter in Bezug auf die staatlich festgeschriebenen Anforderungen an technische Spezifikationen und die Konformität. Für die Bewertung sieht die Gesetzesänderung die Vornahme verschiedener Prüfungen wie Inspektionen oder Probenentnahmen vor. Des Weiteren enthält die Gesetzesänderung Strafvorschriften bspw. für die Ein- oder Ausfuhr von gepanschten, gefälschten oder minderwertigen, aber als hochwertig deklarierten Produkten usw.

5. Gesetz über Werbung

Das Gesetz über Werbung ist seit 1994 in Kraft und mit Wirkung zum 29. 4. 2021 zum dritten Mal überarbeitet und ergänzt worden. Die Bestimmungen betreffen vor allem die Durchführung von Werbemaßnahmen über das Internet. Ziel des Gesetzes ist eine weitere Regulierung der Werbetätigkeiten und der Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern bzw. Online-Nutzern, um hierdurch die soziale und wirtschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Es gilt für Werbeaktivitäten innerhalb des Hoheitsgebietes Chinas, die von Warenverkäufern oder Dienstleistern zur direkten oder indirekten Förderung ihrer Produkte in bestimmten Medien durchgeführt werden. Grundsätzlich darf durch Werbeaktivitäten die normale Nutzung des Internets durch Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Werbeeinblendungen, bspw. Pop-up-Fenster oder andere Formen, müssen im Internet klar gekennzeichnet werden, so dass sie durch einen Klick geschlossen werden können. Für Medien, die sich an Minderjährige richten, gelten weitere Bestimmungen in Bezug auf den Jugendschutz. So darf dort keine Werbung für bestimmte Produkte und Dienstleistungen geschaltet werden, z. B. für medizinische Dienstleistungen und Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, alkoholische Getränke oder Schönheitsprodukte. Vom Werbeverbot umfasst sind zudem Online-Spiele, die der körperlichen und geistigen Gesundheit von Minderjährigen schaden könnten. Die Überwachung des Gesetzes obliegt den Marktregulierungsbehörden auf staatlicher und regionaler Ebene.

6. Entwurf für eine Änderung des Schiedsverfahrensgesetzes

Das Schiedsverfahrensgesetz Chinas ist seit 1994 in Kraft. Am 30. 7. 2021 wurde nunmehr der Entwurf für

eine Änderung des Schiedsverfahrensgesetzes veröffentlicht. Mit dessen Verabschiedung würde es sich um die dritte Änderung des Gesetzes handeln, welche jedoch von Inhalt und Umfang über die vorherigen Änderungen deutlich hinausginge. Es ist damit zu rechnen, dass der Entwurf in derzeitiger Gestalt im Wesentlichen verabschiedet werden wird, so dass bereits jetzt auf wesentliche Änderungen eingegangen werden kann.

Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich des Schiedsverfahrensgesetzes auf weitere Fälle: Das ursprüngliche Schiedsverfahrensgesetz sah vor, dass „vertragliche Streitigkeiten und Streitigkeiten über andere Rechte und Interessen an Eigentum zwischen Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen, die *gleichberechtigte* Subjekte sind, geschlichtet werden können“. Nach dem Entwurf entfällt das Erfordernis der *gleichberechtigten* Subjekte. Zudem wird der Begriff „*Citizen*“ (Bürger) durch „*natural person*“ ersetzt. Weiterhin soll das derzeitige Schiedsverfahrensgesetz um die Möglichkeit von Ad-hoc-Schiedsverfahren erweitert werden, welche derzeit nicht vorgesehen sind. Hintergrund dürfte insbesondere sein, dass China aufgrund seiner Unterzeichnung der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen angehalten ist, (auch) ausländische Ad-hoc-Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken, wohingegen es bislang keine chinesische Ad-hoc-Entscheidungen gibt. Dieses Ungleichgewicht soll beseitigt werden. Bislang sieht das chinesische Recht eine exakte Bezeichnung der gewählten Schiedsinstitution vor, was in vielen Fällen zur Unwirksamkeit der Schiedsklausel führte und die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wurden. Nach dem Entwurf soll nun der Wille der Parteien, einen Streit durch ein Schiedsverfahren beizulegen, stärker berücksichtigt werden; daher sieht der Entwurf ein Verfahren zur Bestimmung einer Schiedsinstitution vor, wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich benannt ist. Dies soll sich auch auf Fälle beziehen, in denen zwar ein ausländischer Schiedsspruch vorliegt, das chinesische Gericht jedoch der Ansicht ist, die Schiedsklausel sei unwirksam mangels ausreichender Benennung der Schiedsinstitution und daher eine Anerkennung und Vollstreckung verweigert. In der Vergangenheit war es oftmals ein Problem, dass sich die Parteien über die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung gestritten haben. In aller Regel musste die klagende Partei einen Antrag bei dem ordentlichen Gericht in China in Bezug auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel stellen. Dies soll durch den Entwurf geändert werden, so dass auch die Schiedsinstitution über die Wirksamkeit der Schiedsklausel entscheiden kann, was eine Stärkung und Anerkennung der Kompetenz von Schiedsinstitution in China bedeutet. Der Entwurf erweitert zudem die Möglichkeiten von Parteien eines Schiedsverfahrens, Schiedsrichter auszuwählen. Listen von Schiedsrichtern chinesischer Schiedsinstitutionen sollen nicht mehr verbindlich und ausschließlich sein, so dass auch Schiedsrichter, die bei der gewählten Schiedsinstitution nicht gelistet sind, ausgewählt werden können. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine weitere Regelung in Bezug auf die Bestimmung des vorsitzenden Schiedsrichters vor. Können sich die Parteien nicht auf einen vorsitzenden Schiedsrichter einigen, sieht das Gesetz bislang vor, dass der Vorsitzende der Schiedsinstitution den vorsitzenden Schiedsrichter bestimmt. Dies lässt zumindest theoretisch eine gewisse

Einflussnahme auf das Schiedsverfahren zu, da am Ende die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Der Entwurf sieht daher vor, dass, wenn sich die Parteien nicht auf einen vorsitzenden Schiedsrichter einigen können, zunächst die von den Parteien benannten Schiedsrichter einen vorsitzenden Schiedsrichter bestimmen sollen. Erst wenn auch dies fehlschlägt, soll der Vorsitzende der Schiedsinstitution den vorsitzenden Schiedsrichter für das Verfahren bestimmen. Die Kompetenzen von Schiedsinstitutionen sollen dadurch erweitert und gestärkt werden, dass diese nach dem Entwurf auch eigenständig einstweilige Anordnungen und Maßnahmen treffen können sollen, was bislang nur den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, so dass im Schiedsverfahren ein entsprechender Antrag auf Verweisung an ein ordentliches Gericht gestellt werden musste. Zudem klärt der Entwurf die Frage einer Überprüfung eines Schiedsspruchs durch die ordentlichen Gerichte. Diese sind derzeit noch zuständig, um Anträge auf Aufhebung eines Schiedsspruchs oder auf Nicht-Vollstreckung zu entscheiden. Nach dem Gesetzentwurf soll nur noch ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zulässig sein.

III. Wirtschaftliche Bewertung

China bewältigt die Covid-19-Pandemie auf seine eigene Weise und hat eine Null-Covid-Strategie implementiert. Das heißt, es ist nach wie vor nur sehr schwer möglich, nach China einzureisen. Dies führt insbesondere im Alltagsgeschäft zu erheblichen Problemen, sei es, dass Führungspersonal nicht einreisen kann oder dass keine persönlichen Gespräche mit Geschäftspartnern, Kunden, potentiellen Kunden, Lieferanten usw. geführt werden können. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob die Einreisebedingungen zeitnah erleichtert werden. Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht. Abzuwarten bleibt, ob China mit Blick auf die olympischen Winterspiele 2022 Einreiseerleichterungen für Sportler und Funktionäre erlässt und hierdurch gewonnene Erkenntnisse für künftige Geschäftsreisende anwendet.

Abzuwarten bleibt, ob der Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit umgesetzt wird und in welcher Form. Nach wie vor ist die Durchsetzung von im Ausland getroffenen Entscheidungen, insbesondere der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch der Schiedsgerichtsbarkeit mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Zudem scheiterten Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen häufig daran, dass das für die Anerkennung und Vollstreckung zuständige chinesische Gericht die vertragliche Schiedsklausel für unwirksam erklärte. Die Verabschiedung der Novelle zum Gesetz, sofern sie erfolgt, dürfte daher erheblich zur Rechtssicherheit beitragen und Vertragsverhandlungen insbesondere in Bezug auf Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinfachen, wenn die Parteien sicher sein können, dass sie ihre festgestellten wechselseitigen Ansprüche im jeweils anderen Land anerkennen und vollstrecken lassen können.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass sich das Rechtssystem in China schnell weiterentwickelt. Auf geopolitische Entwicklungen wird schnell reagiert, wie das *Anti-Sanctions-Gesetz* zeigt. Auch die Novellen zu den Gesetzen über die Lebensmittelsicherheit sowie die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung dürften zum einen geopolitisch motiviert (z.B. „Bestrafung“ Australiens für

seine chinakritische Politik und damit einhergehende Importbegrenzungen), zum anderen aber auch eine Reaktion auf Tierseuchen in vielen Exportländern sein (z.B. Schweinepest in Europa).

Festzuhalten bleibt zudem, dass viele Gesetze und Verordnungen sehr kurzfristig erlassen werden, welche einen erheblichen Einfluss auf Lieferketten und sonstige Import- und Exportverträge haben können. Die chinesische Regierung reagiert häufig sehr kurzfristig auf politische Differenzen mit Maßnahmen, die die Unternehmen in den betroffenen Ländern treffen, aber ebenso möglicherweise deren Tochtergesellschaften in China. Auch aus diesem Grund kann Unternehmen mit wirtschaftlichen Beziehungen in oder zu China nur empfohlen werden, sich vertraglich gegenüber den Partnern in China abzusichern sowie die weitere rechtliche Entwicklung und den Gesetzgebungsprozess in China aufmerksam zu beobachten, um zeitnah reagieren zu können.

Markus Schlueter, Rechtsanwalt, Köln/Bangkok

Länderreport Thailand

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die thailändische Wirtschaft befand sich im Jahr 2020 in einer schweren Rezession mit einem BIP-Rückgang von 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Darin spiegeln sich die Auswirkungen lokaler sowie internationaler Eindämmungsmaßnahmen auf die inländische Wirtschaftstätigkeit wider. Thailand hatte zwar im Jahr 2020 sowie im ersten Quartal 2021 beträchtliche Erfolge bei der Eindämmung der Covid-19-Pandemie im eigenen Land. Doch seit April 2021 hat sich die Lage verschlechtert, und durch die stärker übertragbare Delta-Variante wurde eine erhebliche Infektionswelle ausgelöst. Die thailändische Regierung hatte daher den Notstand ausgerufen, aus dem insbesondere Einschränkungen der Bewegungs- und Reisefreiheit sowie der Versammlungs- und Meinungsfreiheit resultieren. Lokale Lockdown-Maßnahmen reichten von der Schließung der Gastronomie, vieler Geschäfte, Parks und Strände bis zu Ausgangssperren. Bei Verstößen gegen die Notstandsverordnung sind Haft- und Geldstrafen möglich. Da die Gouverneure weitreichende Entscheidungsbefugnisse haben, bestanden in einzelnen Provinzen über die landesweit getroffenen Maßnahmen hinausgehende Vorschriften.

Ein besonders schwerer negativer Schock für die thailändische Wirtschaft waren die Auswirkungen der weltweiten Reiseverbote auf den internationalen Tourismus. Der thailändische Tourismussektor, der vor der Pandemie ein wichtiger Wachstumsmotor war, befindet sich seit April 2020 in einem langwierigen und tiefen Einbruch; eine kurzfristige Erholung wird nicht erwartet. Schwere Auswirkungen für den Produktionssektor ergaben sich aus der anhaltenden Störung von Lieferketten.



Sebastian Wiendieck

Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Rechtsberatung in China. Er berät deutsche und internationale Unternehmen branchenübergreifend bei deren Aktivitäten in China, insbesondere im Bereich M&A. Vor seiner Tätigkeit bei Rödl & Partner war er bei zwei internationalen Kanzleien in Frankfurt bzw. in Hongkong als Prozessanwalt mit der Spezialisierung auf Post-M&A Schiedsverfahren tätig.



Peter Stark

Rechtsanwalt, Legal Consultant bei Rödl & Partner in Schanghai, Registered Foreign Lawyer (Hong Kong). Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei deren Aktivitäten in China und Hongkong, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht.

Die Unzufriedenheit in großen Teilen der Bevölkerung über die Maßnahmen der Regierung zur Pandemiebekämpfung sowie die stockend angelaufene Impfkampagne hat auch 2021 wieder zu zahlreichen Demonstrationen und zum Teil gewalttätigen Ausschreitungen geführt.

Im Jahr 2020 belief sich das Handelsvolumen zwischen der EU und Thailand auf 28,2 Mrd. EUR, was 7,56 Prozent des thailändischen Außenhandels ausmachte. Die thailändischen Einfuhren aus der EU beliefen sich auf insgesamt 13,1 Mrd. EUR; zu den wichtigsten Einfuhrkategorien gehörten Maschinen und Bauteile, Chemikalien, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, elektrische Maschinen und Bauteile, Automobilteile und -zubehör, wissenschaftliche Instrumente und Flugzeuge. In den ersten vier Monaten des Jahres 2021 beliefen sich die thailändischen Einfuhren aus der EU auf 4,8 Mrd. EUR, was einem Anstieg um 2,94 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht, während der Gesamthandel gegenüber den ersten vier Monaten des Jahres 2020 um fast 11 Prozent zunahm.

II. Rechtsgebiete

1. Verrechnungspreise

Ende Januar 2021 hat das Finanzministerium die Mitteilung Nr. 400 zur Einkommensteuer veröffentlicht. Diese gilt für Rechnungszeiträume ab dem 1. 1. 2021 und beschreibt Methoden und Bedingungen, die von der Steuerbehörde verwendet werden, um zu bewerten, ob Transaktionen zwischen verbundenen Parteien mit solchen nicht verbundener Parteien vergleichbar sind. Die Mitteilung schreibt vor, dass Transaktionen zwischen verbundenen Parteien nach einer geeigneten